

Verordnung

über die Entschädigung der tierärztlichen und nicht-tierärztlichen Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure

Vom 27. Mai 1997

GS 32.830

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 52 Absatz 1 des Dekrets zum Beamtengesetz vom 17. Mai 1979¹ beschliesst:

§ 1 Entschädigungen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

¹ Die Entschädigungen der tierärztlichen und nicht tierärztlichen Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung betragen (ohne industrielle Schlachtbetriebe) je Tierart und Schlachttag und Betrieb:

- | | |
|---|----------|
| a. Grundtaxe pro Betrieb und Schlachttag | 20 Fr. |
| b. Je Schlachttier beträgt die Entschädigung: | |
| 1. Grossvieh und Pferde | 10 Fr. |
| 2. Kälber | 6 Fr. |
| 3. Schafe und Ziegen | 5.50 Fr. |
| 4. Schweine | 5.50 Fr. |
| 5. Zucht-Schalenwild und anderes Schlachtvieh | 7 Fr. |
| 6. Wild (zur Trichinellenuntersuchung) | 35 Fr. |

² Die Entschädigungen bei halb- oder ganztägiger Beanspruchung betragen:

- | | |
|---|---------|
| a. für tierärztliche Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure pro Stunde | 100 Fr. |
| b. für nicht-tierärztliche Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure pro Stunde | 60 Fr. |

³ In diesen Ansätzen sind die Entschädigungen für die Schlachttieruntersuchung inbegriffen.

¹ GS 27.71, SGS 150.1

§ 2 Notschlachtungen

¹ Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung von notgeschlachteten Tieren beträgt die Entschädigung:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a. Ohne bakteriologische Fleischschau | 25 Fr. |
| b. Mit bakteriologischer Fleischschau | 45 Fr. |

² Die Grundtaxe gemäss § 1 Absatz 1 und Porti können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Besondere Dienstleistungen

¹ Für anderweitige im Auftrag der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung ausgeübte Verrichtungen beträgt die Entschädigung pro Stunde 100 Fr.

² In diesem Ansatz ist die Wegentschädigung inbegriffen.

³ Anfallende Porti können separat in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Kurse und Sitzungen

¹ Für von der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt angeordnete Sitzungen und Kurse beträgt die Entschädigung:

- | | |
|-----------------------|---------|
| a. für den ganzen Tag | 350 Fr. |
| b. für den halben Tag | 200 Fr. |

² Reise- und Verpflegungskosten werden gemäss der Verordnung vom 13. Dezember 1983¹ über den Auslagenersatz (Spesenverordnung) entschädigt.

§ 5 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Verordnung über die Entschädigung der Fleischschauer vom 16. Juli 1991² wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

¹ GS 28.428, SGS 157.81

² GS 30.610, SGS 972.11